Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.

Präsident

DRTV e.V. · Lüneburger Str. 13 · 80809 München

An die Mitglieder
des Verbandstages 2026
des DRTV

Mitglied im
Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
Tug of War International Federation (TWIF)
European Throwers Federation

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbank AG
IBAN: DE66 6039 0000 0063 6310 08
Konto-Nr.: 63631008

Steuer-Nr.: 53092/50217

Registergericht Frankfurt/M: VR 9459

Antrag des DRTV-Präsidiums zum Verbandstag 2026 des DRTV auf Änderung der Satzung

Das Präsidium stellt folgenden Antrag auf Änderung des § 23 Abs. 2 der Satzung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister ~~sowie den Vizepräsidenten der Fachgebiete kraft Amtes~~. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister ~~und die Vizepräsidenten derFachgebiete~~ dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist. Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden. Personen, die berechtigt sind, den Verband nach § 26 BGB zu vertreten, können in nicht mehr als einer Vertretungsfunktion tätig sein bzw. sich in solche Funktionen wählen lassen.

sowie des § 23 Abs. 7 der Satzung

Der Vorsitzende der DRTJ und die Vorsitzenden für die Fachgebiete werden mit ihrer Wahl durch die entsprechenden Wahlgremien automatisch zu Vizepräsidenten des DRTV. Haben die Wahlgremien in den letzten sechs Monaten vor dem Verbandstag aus irgendwelchen Gründen nicht getagt oder wurde kein Vorsitzender gewählt, so ist der Verbandstag berechtigt, die entsprechenden Vizepräsidenten zu wählen, die dann auch Vorsitzende der ihnen nachgeordneten Gremien sind. ~~Sie sind vom nächsten Verbandstag zu bestätigen. Tagt dieser nicht in innerhalb von 3 Monaten, kann diese Bestätigung das Präsidium vornehmen.~~ Bei einer solchen Wahl haben die Landesjugendwarte für die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendfragen das Vorschlagsrecht.

Erklärung:

Die Vizepräsidenten der Fachgebiete sollen nicht mehr dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören und keine Einzelvertretungsbefugnis kraft dieses Amtes haben. Sie bleiben Vorsitzende ihrer Fachgebiete, Vizepräsidenten und Mitglieder des Präsidiums. Der BGB-Vorstand soll nur aus dem Präsidenten, dem DRTV-Vizepräsidenten und dem Schatzmeister bestehen. Seit der letzten Änderung dieses § 23 war der Aufwand für den Eintrag in das Vereinsregister mit den Vorarbeiten für den Notar enorm, da ständig Änderungen ans Registergericht gemeldet werden mussten. Außerdem besteht von Seiten der Fachgebiete nicht der Wunsch nach Mitgliedschaft im BGB-Vorstand, die nur mit Verantwortung verbunden ist,

München, Deggendorf 01.10.2026
Helmut Metschl -Tobias Roßner
Präsident - Vizepräsident